

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1958	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. März 1958	Nr. 10
Tag 27. 3. 58	Inhalt: Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	Seite 33

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Vom 27. März 1958.

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG —) vom 30. Mai 1956 (GVBl. S. 107) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1957 (GVBl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres, die nach Leistung der in § 3 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an Gemeinden (Schlüsselmasse der Gemeinden)
— §§ 5 bis 8 — 37,3 vom Hundert,
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte)
— § 9 — 9,8 vom Hundert,
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Schlüsselmasse der Landkreise)
— §§ 10 bis 13 — 32,5 vom Hundert,
4. für Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Landstraßen zweiter Ordnung
— § 17 a — 5,9 vom Hundert,
5. für Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern
— § 21 — 2,6 vom Hundert,
6. für Beihilfen nach § 9 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126)
11,9 vom Hundert.“

2. In § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz werden die Worte „und 5“ durch die Worte „bis 6“ ersetzt.

3. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl „1 000 000“ durch die Zahl „2 200 000“ ersetzt.

4. In § 3 Nr. 2 wird die Zahl „8 000 000“ durch die Zahl „10 000 000“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird jeweils die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ und die Zahl „ $\frac{1}{4}$ “ durch die Zahl „ $\frac{1}{3}$ “ ersetzt.

Hinter dem Wort „erhöht“ werden nach einem Komma die Worte „höchstens jedoch um 40 vom Hundert“ angefügt.

6. In § 8 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten
die Gemeinden mit 3001 bis 10 000 Einwohnern
0,75 Deutsche Mark je Einwohner,
die Gemeinden mit 10 001 bis 30 000 Einwohnern
1,50 Deutsche Mark je Einwohner,
die Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern
2,50 Deutsche Mark je Einwohner.“
Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

7. In § 8 Abs. 4 (alt) wird das Wort „Rechnungsjahres“ durch das Wort „Ausgleichsjahres“ ersetzt.

8. In § 9 Satz 2 wird die Zahl „2,50“ durch die Zahl „5,—“ ersetzt.

9. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landkreise erhalten mindestens 4 Deutsche Mark je Einwohner.“

10. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „4000“ durch die Zahl „4400“ ersetzt.

11. Als § 17 a wird eingefügt:

„§ 17 a

Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Straßen

(1) Zum Um- und Ausbau von Landstraßen zweiter Ordnung und Ortsdurchfahrten erhalten die Träger der Baulast Zuschüsse, deren Gesamtbetrag sich aus § 2 ergibt. Die Hälfte dieses Betrags wird verteilt nach der Kilometerlänge der von den Gemeinden und Landkreisen zu unterhaltenden Landstraßen zweiter Ordnung und Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen erster Ordnung, die andere Hälfte im Verhältnis der Zuschüsse nach § 17 für Landstraßen zweiter Ordnung und für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen erster Ordnung.

(2) Die Landkreise haben an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen zweiter Ordnung zu unterhalten haben, je Kilometer Ortsdurchfahrt mindestens 1000 Deutsche Mark abzuführen.“

12. In § 18 wird die Zahl „0,50“ durch die Zahl „0,60“ ersetzt.

13. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Jugendwohlfahrt

Den Gemeinden und Landkreisen können für Zwecke der Jugendwohlfahrt jährlich Zu-

schüsse von insgesamt 2 200 000 Deutsche Mark gewährt werden. Die Mittel werden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verteilt.“

14. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die Worte „und Gesundheitsämtern“ ergänzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Für den Bau von Gesundheitsämtern können den Trägern dieser Einrichtungen Baukostenzuschüsse gewährt werden.“
- c) In Abs. 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

15. In § 27 Abs. 1 wird die Zahl „8 000 000“ durch die Zahl „10 000 000“ ersetzt.

16. § 30 wird gestrichen.

17. Als § 30 a wird eingefügt:

„§ 30 a

Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von besonderen Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel für zweckgebundene Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise vorsieht, stellen die zuständigen Minister durch Beteiligung des Ministers

des Innern und des Ministers der Finanzen sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuschüsse auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.“

Artikel 2

Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. März 1958.

Der Hessische
Ministerpräsident
Z i n n

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. C o n r a d

Ann. Die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes wird in einer der nächsten Nummern des Gesetz- und Verordnungsblattes bekanntgegeben.